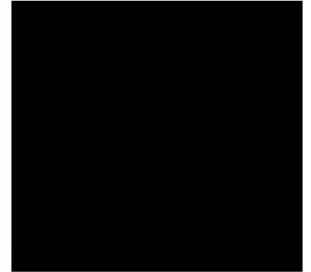





Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Datum: 30.04.2019

Ihre Nachricht vom: 12.03.2019

Unsere Nachricht vom: 10.04.2019

Ihr Widerspruch vom 12.03.2019 gegen die Ablehnung Ihres Antrages nach dem InformationsfreiheitsgesetzSehr geehrte 

1. **auf Ihren Widerspruch vom 12.03.2019 gegen den Bescheid vom 01.03.2019 erhalten Sie mit Erlass dieses Bescheides das Managementhandbuch der BAM in teilgeschwärtzter Form. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.**
2. **Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).**

Begründung:

Am 27.02.2019 stellten Sie einen Antrag auf Übersendung des Managementhandbuchs der BAM, bevorzugt als PDF oder in einem ähnlich üblichen Dateiformat, auf der Grundlage des IFG. Mit Bescheid vom 01.03.2019 lehnt die BAM den Antrag auf Informationszugang ab, da dem Informationsersuchen der Schutz des geistigen Eigentums der BAM entgegensteht (vgl. § 6 S. 1 IFG).

Gegen diesen Bescheid legten Sie am 12.03.2019 fristgerecht Widerspruch ein. Zur Begründung beziehen Sie sich auf das Urteil des BVerwG vom 25.06.2015 (Az.: 7 C 1.14), wonach es Behörden in aller Regel untersagt sei, Urheberrechtsansprüche gegen Informationszugangsansprüche zu stellen.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage schließen wir uns dieser Rechtsauffassung insoweit an, als es der BAM verwehrt ist, Ihr Informationsbegehren auf der Grundlage eigener Urheberrechtsansprüche zurückzuweisen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass wir Ihrem Informationsbegehren uneingeschränkt stattgeben können.



Denn da im Managementhandbuch der BAM die Namen der jeweils zuständigen Mitarbeiter der BAM genannt werden und sich aus Ihrem Antrag keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse am Schutz der Daten unserer Mitarbeiter überwiegt (vgl. § 5 Abs. 1 IFG), können wir Ihnen diese nicht zur Verfügung stellen, weshalb die Namen der jeweiligen Mitarbeiter an den entsprechenden Stellen im Managementhandbuch der BAM geschwärzt wurden.

Die Schwärzung des Kapitels 4.1 erfolgt zum Schutz interner Betriebsgeheimnisse gem. § 6 S. 2 IFG, da dieses Kapitel interne Vorgaben zu Verfahrensabläufen und Kriterien zur Personalentwicklung und -gewinnung der BAM enthält.

Der Schwärzung der Auszüge aus dem Normenwerk (ISO/IEC 17025:2005) haben Sie mit E-Mail vom 29.04.2019 zugestimmt.

Im Übrigen wird Ihrem Informationsbegehren stattgegeben.

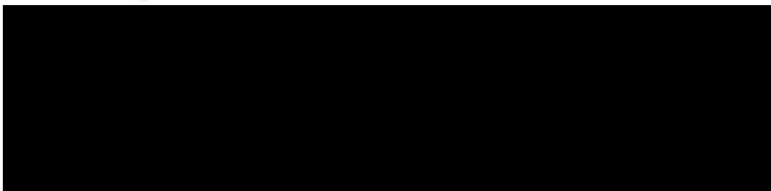
Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 IFG, 72 VwGO und § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlage: MH-BAM 2019 (nur vorab per E-Mail)